

BGer 5A_662/2021 vom 26. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_662_2021

FR: TF 5A_662/2021 du 26 août 2021

IT: TF 5A_662/2021 del 26 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die ausführlichen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid, indem sie festhält, das Verschwinden von Geld auf ihren Konten habe sich als Falschmeldung herausgestellt und in Bezug auf den Polizeiposten sei nur ein Teil der Sache dargelegt; seit neun Monaten wohne sie allein und alles laufe perfekt. Mit diesen wenigen Behauptungen, welche appellatorisch vorgetragen werden, sind Verfassungsverletzungen in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung nicht ansatzweise dargetan, namentlich keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

In rechtlicher Hinsicht erfolgen keine eigentlichen Ausführungen, sondern die Aussagen, die Vollmacht an B._____ bestehe noch und es liege kein Schwächezustand vor. Die Vorinstanz hat sich zur Vollmacht, zu deren Wirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Beistandschaft und zu den Voraussetzungen wie auch der Notwendigkeit der getroffenen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen ausführlich geäußert. Es wird nicht ansatzweise dargetan, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.